

## **Protokoll**

### **Klausurtagung des Gesamtvorstands vom 14./15. Juni 2019**

#### **Erster Tag**

Ort: Ringhotel Schorfheide

Beginn: 10:14 Uhr

Ende: 15:57 Uhr

A n w e s e n d:

Herr Dr. Mollnau  
Frau Dr. Hofmann  
Frau Eyser  
Herr Plassmann

Herr Dr. Auffermann  
Frau Bansemer  
Frau Dr. Brucker ab 10:21 Uhr  
Herr Dr. Creutz  
Herr Feske  
Herr Fink  
Frau Dr. Freundorfer  
Frau Grether-Schliebs  
Frau Groos  
Herr v. Hundelshausen  
Frau Kunze  
Herr Samimi  
Frau Silbermann  
Herr Söker  
Frau Stern  
Herr Ülkekul  
Herr Weimann

Frau Pietrusky  
Herr Schick  
Herr Dr. Linde

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Isparta, Frau Blum, Frau Helten, Herr Hizarci, Herr Dr. Klugmann, Herr Dr. Middel, Herr Rudnicki und Herr Wiemer.

Der Präsident eröffnet die Tagung um 10:14 Uhr.

## **TOP 1**

### **Das Erfolgshonorar**

Die erste Berichterstatterin weist zunächst darauf hin, dass es schon sehr lange strenge Anforderungen an die anwaltliche Vergütung gegeben habe, da die Gemeinwohlbelange und die Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit im Vordergrund gestanden hätten. Das Erfolgshonorar sei früher, auch wenn nicht ausdrücklich gesetzlich verboten, von der Ehrengerichtbarkeit untersagt worden. Erst durch den Beschluss des BVerfG vom 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04 - sei das gesetzliche Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare wegen des Fehlens eines Ausnahmetatbestandes als unvereinbar mit Art. 12 GG aufgehoben worden. Der Gesetzgeber habe daraufhin die notwendige Neuregelung getroffen und mit Wirkung ab 1. Juli 2008 das Verbot des Erfolgshonorars gelockert.

Der weitere Berichterstatter erläutert, dass die Entscheidung des BVerfG lehrreich sei: Die Regelung des Erfolgshonorars sei eine Berufsausübungsregelung. Es sei eine Ermessensentscheidung des Gesetzgebers, in welchem Umfang er das Erfolgshonorar zulasse. Als zulässigen Grund für die Berufsausübungsregel habe das BVerfG den Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit, den Schutz des Rechtssuchenden vor Übervorteilung und die prozessuale Chancengleichheit von Klägern und Beklagten angesehen. Als nicht ausreichende Gründe habe das BVerfG die Abwehr einer starken Zunahme substanzloser Prozesse, den Schutz des Mandanten vor einer nachlässigen Mandatsbearbeitung und die Wahrung der Regelungen der Kostenerstattung und der Prozesskostenhilfe angesehen. Die PKH-Regelungen würden durch die Einführung des Erfolgshonorars nicht geändert. Das generelle Verbot des Erfolgshonorars sei unangemessen, soweit keine Ausnahmen für besondere Umstände in der Person des Auftraggebers vorgesehen seien, die diesen davon abhalten, seine Rechte zu verfolgen.

Der Berichterstatter trägt vor, dass auch heute noch ausreichende Gründe gegen eine weitergehende Freigabe des Erfolgshonorars bestünden. Soweit allerdings nun das Erfolgshonorar von Legal-Tech-Unternehmen als zulässig betrachtet werde, stelle sich die Frage, ob Artikel 3 Abs. 1 GG gebiete, dieses Recht auch der Anwaltschaft einzuräumen. Nach der Gesetzesbegründung zur Aufhebung von § 4 Abs. 5 S. 2 und 3 RDGEG handele es sich bei nichtanwaltlichem und anwaltlichem Inkasso um wesentlich Gleiches. Wenn die Rechtsprechung zu dem Ergebnis komme, dass die Inkassodienstleistungserlaubnis auch weitergehende Dienstleistungen durch Legal-Tech-Firmen erlaube, würde sich die Gleichbehandlungsfrage in Bezug auf die Möglichkeiten der Anwaltschaft stellen. Es frage sich, ob es einen sachlichen Grund für eine unterschiedliche Behandlung des anwaltlichen und

nichtanwaltlichen Inkassos gebe. Der Schutz vor Übervorteilung sei bei nichtanwaltlichem Inkasso mindestens genauso notwendig wie bei anwaltlichen Inkassodienstleistungen. Der Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit erscheine zunächst als ein ausreichender Grund für eine unterschiedliche Behandlung. Da aber die Anwaltschaft bei einer solchen unterschiedlichen Regelung aus dem Markt gedrängt würde, hätte dies einen Leerlauf der Regelung zur Folge, so dass der Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit keinen ausreichenden Grund mehr für eine unterschiedliche Regelung darstellen könne. Daraus ergebe sich, dass in diesem Bereich eine Ungleichbehandlung nicht mehr gerechtfertigt sei. Es sei fraglich, ob der Gesetzgeber, wenn er das Erfolgshonorar auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zulasse, die sich daraus ergebenden Konsequenzen in Kauf nehme. Schon jetzt habe sich laut Umfragen die Hälfte der Anwaltschaft für die Aufhebung des Verbots des Erfolgshonorars ausgesprochen. Wenn das Erfolgshonorar Legal-Tech-Unternehmen zugestanden werde, sei mit Sicherheit eine Mehrheit in der Anwaltschaft für die Freigabe des Erfolgshonorars auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Die dritte Berichterstatterin beschreibt, welche gesetzlichen Regelungen möglich wären, um den nicht mehr verfassungsmäßigen Einschränkungen der Rechtsanwälte entgegen zu treten. Das Thema sei auf der vergangenen Gebührenreferententagung der Rechtsanwaltskammern nur unzureichend erörtert worden. Es sei dort vor allem die ablehnende Haltung gegenüber der Freigabe des Erfolgshonorars artikuliert worden. Dies sei damit begründet worden, dass durch eine solche Freigabe der Erhalt der Mindestgebühren und der Erstattungsregeln in Gefahr geraten würde und dass es für die Beklagten wesentlich schwieriger als für die Kläger sei, ein entsprechendes Erfolgshonorar zu vereinbaren. Zudem drohe in Flächenstaaten, dass die Kolleginnen und Kollegen, die das Erfolgshonorar anbieten würden, die Konkurrenz weitgehend verdrängen könnten. Der Gesetzgeber könnte sich auf eine bloße Aufhebung des § 49 b Abs. 2 BRAO beschränken, wie es der aktuelle Gesetzentwurf der FDP-Bundestagsfraktion vorsehe. Er könnte die Erlaubnis der Vereinbarung von Erfolgshonoraren auch auf bestimmte Rechtsangelegenheiten beschränken und beispielsweise das Strafrecht, das Familienrecht und das öffentliche Recht ausschließen. Solche Einschränkungen gebe es in anderen Rechtsordnungen.

Es stelle sich weiterhin die wichtige Frage, ob bei Aufgabe des Verbotes von Erfolgshonoraren das Gebührenunterschreitungsverbot noch haltbar sei. Die derzeit herrschende Auffassung sehe im Verbot der Gebührenunterschreitung in gerichtlichen Verfahren eine vom Verbot des Erfolgshonorars unabhängige Regelung. Das Verbot der Gebührenunterschreitung habe den Zweck, den Zugang zum Recht zu gewährleisten und bei gerichtlichen Verfahren einen Preiswettbewerb um Mandate zu verhindern. Der Gesetzgeber habe 2008 die Mindestgebührenregelung als weiterhin erforderlich bezeichnet und ein Abweichen hiervon bei der Vereinbarung über eine Erfolgshonorar nur als zulässig angesehen, wenn zum Ausgleich hierfür im Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung gezahlt werde. BRAK und DAV hätten sich dem angeschlossen, aber eine klarere Regelung verlangt, um eine Umgehung der Mindestgebührenregelung zu vermeiden, die

entstehen könne, wenn die gesetzliche Vergütung für den Erfolgsfall nur geringfügig erhöht werde, im Misserfallsfall auf die Vergütung aber ganz verzichtet werde.

Nach anderer Ansicht sei bei einer Freigabe des Erfolgshonorars das Gebührenunterschreitungsverbot obsolet, weil einziger Zweck des weitgehenden Verbots des Erfolgshonorars der Schutz des Gebührenunterschreitungsverbots sei. Auch könne Artikel 3 GG herangezogen werden, wenn der nichtanwaltliche Rechtsdienstleister nicht an vergleichbare Schranken gebunden sei. Die EU-Kommission könne im Bereich der Vergütung der freien Berufe bei einer weitergehenden Erlaubnis von Erfolgshonoraren die Diskussion über die Zulässigkeit eines Gebührenunterschreitungsverbot wieder aufnehmen. Fraglich sei darüber hinaus, ob mit einer Freigabe des Erfolgshonorars auch die in § 4a RVG geregelten Rahmenbedingungen für die Vereinbarung einer solchen Regelung aufgehoben werden sollten, wie dies der Gesetzentwurf der FDP-Bundestagsfraktion vorsehe. Die Berichterstatterin hält einen Erhalt dieser Regelung zum Schutz der Gemeinwohlbelange für notwendig.

Schließlich stelle sich die Frage, ob die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen bei zulässigen Erfolgshonorarvereinbarungen auch Prozessfinanzierer werden könnten, wie dies der FDP-Gesetzentwurf unter Streichung des § 49 b Abs. 2 S. 2 BRAO ermögliche. Dieses Verbot solle verhindern, dass die Interessen der Mandanten dadurch gefährdet würden, dass der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin seine/ihre Tätigkeit an seinen/ihren eigenen finanziellen Interessen ausrichte und z.B. kostenaufwendige und lange Prozesse vermeide. Da dieses Risiko auch bei nichtanwaltlichen Dienstleistern bestehe, halte die Berichterstatterin die Ausdehnung dieses Verbotes auf diese Anbieter für sinnvoll, anstatt gemäß Art. 3 Abs. 1 GG das Verbot für beide Berufsgruppen aufzuheben. Die Berichterstatterin schlägt vor, die Haltung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin in konstruktiver Weise auf der kommenden Tagung der Gebührenreferenten einzubringen und stößt damit auf Zustimmung im Gesamtvorstand.

In der anschließenden Diskussion wenden sich einige Vorstandsmitglieder gegen eine Lockerung des Verbots des Erfolgshonorars. Eine Vizepräsidentin dankt den Berichterstattern für deren sehr differenzierte Berichterstattung. Sie hält es für sinnvoll, am bestehenden Verbot festzuhalten, um die vom BVerfG als zulässig benannten Schutzzwecke zu erfüllen. Auch auf dem Gebiet der nichtanwaltlichen Dienstleister, wie dem von Mietright (*jetzt Lexfox*) müsse das Erfolgshonorar verboten werden. Ein anderes Vorstandsmitglied stimmt dem zu und weist daraufhin, dass die wirtschaftliche Distanz zum Mandanten weiterhin wichtig sei und in Gefahr gerate, wenn für den Erhalt der Kanzlei eine bestimmte Anzahl an Erfolgsfällen notwendig sei. Die Mandanten würden auch bisher zu ihrem Recht gelangen, weil es die Regelung der Mindestgebühren gebe. Allerdings sei es der Anwaltschaft nicht möglich, dieses Verbot auch auf nichtanwaltliche Dienstleister zu erweitern. Daher sollte es eher das Ziel sein, die Kolleginnen und Kollegen über die Möglichkeiten zu schulen, die jetzt bereits bestünden, um ein Erfolgshonorar zu vereinbaren. Ein weiteres Vorstandsmitglied wendet sich gegen die Aufhebung des Verbots unter Verweis auf Ärzte und Apotheker, bei denen es nicht denkbar sei, Erfolgshonorare zu vereinbaren. Es werde die PKH mit der Freigabe des Erfolgshonorars gefährdet, weil die PKH in Zukunft irgendwann mit dem Argument abgelehnt wer-

de, die PKH sei nicht notwendig, da der Antragsteller auch ein Erfolgshonorar vereinbaren könne.

Andere Vorstandsmitglieder sprechen sich für eine Lockerung des weitgehenden Verbots des Erfolgshonorars aus. Ein Vorstandsmitglied hält die gegen eine weiterführende Freigabe vorgebrachten Argumente zu sehr von einem grundlegenden Misstrauen gegenüber der Anwaltschaft geprägt. Der Verlust der anwaltlichen Unabhängigkeit sei bei Zeithonoraren mindestens genauso gefährdet wie bei der Vereinbarung eines Erfolgshonorars. Das Argument des Erhalts der Waffengleichheit sei zweifelhaft, da es auch bislang oft keine Waffengleichheit gebe. Der Präsident hält es für entscheidend, dass die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe auch bei der Zulassung des Erfolgshonorars erhalten bleibe. Unter dieser Voraussetzung sei für ihn die Aufhebung des Verbotes denkbar. Das Argument der anwaltlichen Unabhängigkeit sei zwar wichtig, andererseits sei mit der Einführung der Syndikusrechtsanwaltschaft zum 01.01.2016 die anwaltliche Unabhängigkeit reduziert worden auf die fachliche Unabhängigkeit, so dass die wirtschaftliche Unabhängigkeit kein entscheidender Gesichtspunkt mehr sei. Er widerspreche, dass es einen Automatismus dahingehend gebe, dass mit der Einführung des Erfolgshonorars die Fälle, in denen Rechtsanwälte rechtswidrig auf einen Prozess Einfluss nehmen wollten, automatisch steige. Es sei gut möglich, dass die Einführung eines Erfolgshonorars zu einer Marktberreinigung in den Flächenstaaten führe, aber es sei die Frage, ob die Rechtsanwaltskammern die Aufgabe hätten, dies zu verhindern. Ein Vorstandsmitglied ist der Auffassung, dass durch die Einführung des Erfolgshonorars die Marktberreinigung in großem Umfang erfolgen würde. Der Schatzmeister betont, dass die PKH erhalten bleiben müsse, dass allerdings die Interessen der Mandanten, die das Erfolgshonorar vielfach wünschten, ernst genommen werden sollten. Ein Vorstandsmitglied ist der Auffassung, dass hohe Stundenhonorare bereits jetzt einen Erfolgsanteil beinhalteten und damit die Einführung des Erfolgshonorars kein vollständiger Systembruch sei. Ein weiteres Vorstandsmitglied wendet sich gegen die Einschätzung des Präsidenten, dass mit der Einführung der Syndikusrechtsanwaltschaft das Kriterium der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Anwaltschaft geschwächt worden sei, da viele angestellte niedergelassene Rechtsanwälte in mindestens dem gleichen Umfang wirtschaftlich abhängig seien wie die Syndikusrechtsanwälte und -rechtsanwältinnen, die darüber hinaus monatlich in der Regel ein konstantes Einkommen erzielten. Für ein weiteres Vorstandsmitglied ist die Frage, ob eine Kanzlei eine digitale Kompetenz entwickle, wichtiger als die Frage, ob die Kanzlei ein Erfolgshonorar anbiete.

Eine Berichterstatterin weist darauf hin, dass die Einführung des Erfolgshonorars nicht bedeute, dass die Mandanten ein solches stets verlangen würden, aber in bestimmten Bereichen wie dem Arbeitsrecht, bei dem es in erster Instanz keine Kostenerstattung gebe, stoße es auf große Zustimmung und werde damit zum Problem für die Konkurrenz, die das Erfolgshonorar nicht anbiete. Der Berichterstatter relativiert ebenfalls den Anwendungsbereich des Erfolgshonorars, da im außergesellschaftlichen Bereich etwa bei der Vertragsgestaltung ebenso wie beispielsweise im Strafrecht ein reines Erfolgshonorar kaum sinnvoll sei. Ein anderes Vorstandsmitglied weist daraufhin, dass die gegen die Freigabe des Erfolgshonorars vorgebrachten Argumente oft nur im forensischen Bereich, nicht unbedingt im außerge-

richtlichen Bereich gelten würden. Darüber hinaus gebe es im Ausland, in dem das Erfolgshonorar nicht verboten sei, oft auch nur Aufschläge um etwa 20 %, beispielsweise bei den M & A-Fällen.

Auf den Hinweis eines Vorstandsmitglieds, dass die FDP-Bundestagsfraktion Interesse an einem Meinungsbild des Kammervorstandes habe, diskutiert der Vorstand, in welcher Form über die Frage des Erfolgshonorars abgestimmt werden könne.

Um 12:40 Uhr lehnt der Gesamtvorstand in einem Meinungsbild die folgende Auffassung ab:

**Der Gesamtvorstand ist der Meinung, dass das Erfolgshonorar freigegeben werden soll.**

*(9 JA-Stimmen, 12 NEIN-Stimmen, 0 Enthaltungen)*

Um 12:42 Uhr sprechen sich in einem Meinungsbild des Gesamtvorstandes

**für eine Beibehaltung des derzeitigen Systems des Erfolgshonorars**

4 Vorstandsmitglieder

und

**für eine Lockerung des derzeitigen Systems des Erfolgshonorars**

17 Vorstandsmitglieder aus.

Pause von 12:43 Uhr bis 14:04 Uhr.

## **TOP 2**

### **Wahlzettel für die Wahlen zum Präsidium der Rechtsanwaltskammer Berlin**

Der Berichterstatter schlägt anhand der Anlage zu TOP 2 die Änderung des § 5 der Geschäftsordnung des Vorstandes vor, wonach in § 5, 2. Satz folgender Teil gestrichen wird: *„...auf dem die Möglichkeit der Stimmenthaltung vorgesehen und in den verdeckt der Name der zu wählenden Person einzutragen ist.“* Der folgende Satz solle folgende Fassung erhalten: *„Die Abgabe eines leeren Wahlscheins führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe.“*

Der Berichterstatter hält eine weitergehende Änderung des § 5 GO-GV nicht für erforderlich, um die Möglichkeit einzuräumen mit JA, NEIN oder ENTHALTUNG

abzustimmen. Die weitere Berichterstatterin erläutert, dass für den Wahlschein ein leeres Feld vorgesehen sein sollte, auf dem lediglich die Angabe des Wahlganges erfolge und auf dem der Wähler die Freiheit der Stimmabgabe habe. Der Präsident entgegnet, dass in die Geschäftsordnung ausdrücklich aufgenommen werden sollte, wie die Stimme abzugeben sei, also mit NAMEN, NEIN oder ENTHALTUNG oder aber nach der Namensangabe mit JA/NEIN oder ENTHALTUNG. Ein solcher Wahlschein funktioniere auch, wenn es drei Kandidaten für eine Position gebe. Einige Vorstandsmitglieder unterstützen diese Position, um ein klares Ergebnis zu erzielen, in dem die Möglichkeit der Stimmabgabe begrenzt und die Wahlleitung nicht zu sehr mit der Auslegung der Stimmabgabe belastet werde. Die Geschäftsordnung solle hinsichtlich der Gestaltung des Wahlscheins aus sich heraus verständlich sein, damit sich die Details nicht erst aus dem weniger bekannten Protokoll der Vorstandssitzung ergäben.

Eine Vizepräsidentin erklärt, wenn man dem Vorschlag der Berichterstattung folgen wolle, bekäme man das Problem, Enthaltungen klar zu machen. Die Alternativen sollten in der Geschäftsordnung vorgegeben werden. Ein Teilnehmer regt an, in der Geschäftsordnung explizit zwei Varianten zu unterscheiden, je nachdem, ob eine oder mehrere Personen kandidieren. Ein Vorstandsmitglied unterbreitet einen Formulierungsvorschlag, wonach in der Geschäftsordnung vorgegeben wird, dass der Name desjenigen, den man wählen will, auf dem Stimmzettel eingetragen werden soll, ferner die Möglichkeit einer Nein-Stimme oder der Enthaltung. Die Anregung, die Formulierung geschlechterneutral vorzunehmen, wird mit dem Hinweis, dass die Geschäftsordnung grundsätzlich ohnehin der weiblichen Form folge, nicht aufgegriffen.

Der Berichterstatter wendet sich gegen die Einengung der Stimmabgabe und hält es für ausreichend, dass § 5 S. 4 der GO-GV die Auslegungsregel für unklare Fälle sei.

Um 15:06 Uhr wird der Antrag abgelehnt:

**§ 5 der Geschäftsordnung der Geschäftsordnung des Vorstandes erhält folgende Fassung: „Der jeweilige Wahlvorgang erfolgt schriftlich und geheim. Jedem Mitglied des Vorstandes wird ein Wahlschein ausgehändigt. Die Abgabe eines leeren Wahlscheins führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe. Das Gleiche gilt, wenn aus dem Wahlschein nicht eindeutig hervorgeht, wer gewählt wurde.“**

*(5 JA-Stimmen / 13 NEIN-Stimmen / 3 Enthaltungen)*

Um 15:08 Uhr wird beschlossen:

**§ 5 der Geschäftsordnung der Geschäftsordnung des Vorstandes erhält folgende Fassung: „Der jeweilige Wahlvorgang erfolgt schriftlich und geheim. Jedem Mitglied des Vorstandes wird ein Wahlschein ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Eintra-**

**gung des Namens des Kandidaten, für den das Vorstandsmitglied seine Stimme abgeben will, des Wortes „nein“ oder des Wortes „Enthaltung“. Die Abgabe eines leeren Wahlscheins führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe. Das Gleiche gilt, wenn aus dem Wahlschein nicht eindeutig hervorgeht, wer gewählt wurde.“**

*(13 JA-Stimmen / 3 NEIN-Stimmen / 3 Enthaltungen)*

### **TOP 3**

#### **Möglichkeiten zur Attraktivitätssteigerung der Kammerversammlung**

Eine Vizepräsidentin trägt vor, die Kammerversammlung biete die Möglichkeit der Mitwirkung der Mitglieder an der anwaltlichen Selbstverwaltung sowie des gegenseitigen Austausches. Deshalb sei es weiter erstrebenswert, dass möglichst viele Mitglieder die Kammerversammlung besuchten. Um dieses Ziel zu erreichen, sei in der diesbezüglichen Arbeitsgruppe diskutiert worden, bereits im Vorfeld der Kammerversammlung außerhalb der Tagungshalle kleinere Säle zu mieten und den Vorraum als Begegnungsstätte zu nutzen. Es sei ins Auge gefasst worden, bereits zeitlich vorher etwas stattfinden zu lassen, beispielsweise FAO-Fortbildungsveranstaltungen für die größten Fachanwaltschaften. Man habe das DAI angesprochen, dort sei man über die Idee begeistert. In der Urania stünden sechs Räume zur Verfügung. In Betracht kämen auch Diskussionsveranstaltungen zu rechtspolitischen Themen oder z.B. aktuell eine Veranstaltung zum RVG mit dem Gebührenspezialisten Rechtsanwalt *Schons*. Denkbar sei es auch, einige Veranstaltungen parallel zur eigentlichen Versammlung laufen zu lassen – es müssten nicht zwingend alle gleichzeitig im Saal sein, wichtig sei, dass möglichst viele an dem Tag kämen. Im Vorraum könnten Infostände aufgebaut sein, beispielsweise mit Buchvorstellungen oder Stellenbörse für ReNo. Wichtige Tagesordnungspunkte könnten auf LED-Anzeigen angekündigt werden oder gar – so ein Gedankenspiel – per Aufruf durch einen Concierge.

Der Ablauf der Kammerversammlung könne mehr als bisher dem Austausch mit den Mitgliedern dienen. Um „Frontalunterricht“ zu vermeiden, könnten beispielsweise Vorstandsmitglieder zu einzelnen Punkten zusätzlich berichten. Denkbar seien auch Themenblöcke mit Podiumsdiskussionen. Allerdings sei die Tagesordnung zum Teil zwingend, auch sie könnte aufgelockert und in der Reihenfolge geändert werden. Hierbei sei insbesondere das Vorziehen von einzelnen Anträgen denkbar. Die Kammerversammlung werde manchmal als „zäh“ wahrgenommen, deshalb habe die Arbeitsgruppe die bestehenden Möglichkeiten der Geschäftsordnung angesehen. Hierin sei festgelegt, dass der Präsident die Versammlungsleitung wahrnehme. Die Kammerversammlung könne jedoch auf Antrag die Redezeit begrenzen (§ 7 GO RAK) oder den Schluss der Debatte beschließen (§ 10 GO RAK). Eine weitergehende Änderung der Geschäftsordnung sei nicht sinnvoll, da andererseits die Beteiligung der Mitglieder nicht beschränkt werden sollte. Das gelte auch für das Antragsrecht. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stünden, dürften ohnehin keine Beschlüsse gefasst werden (§ 87 Abs. 2 BRAO).

Damit müssen Anträge bereits bei der Versendung der Tagesordnung vorliegen. Eine weitere Beschränkung des Antragsrechts – etwa durch das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften – sei nicht erforderlich. In einzelnen Fällen werde bereits vor der Kammerversammlung mit Antragstellern gesprochen. Insgesamt müsse, so die Vizepräsidentin, die Geschäftsordnung nicht geändert werden. Denkbar sei es, mit der Einladung und Tagesordnung zugleich Auszüge aus der Geschäftsordnung zu versenden, um die Mitglieder über die Rechte zur Verkürzung der Debatte zu informieren. Über „Abschweifungen“ solle die Kammerversammlung dann selbst entscheiden, auch über die Redezeit. Ein Ausschuss solle weitere Einzelheiten vorbereiten; hierüber werde auch im „Kammerton“ berichtet unter Nennung einer hierfür eigens eingerichteten E-Mail-Adresse.

Der Co-Berichterstatter trägt anschließend gesondert zur Thematik der Kandidatenvorstellung auf der Kammerversammlung vor. Man habe in diesem Jahr erstmals keine Präsenzwahlen zum Vorstand durchgeführt. In der Wahlordnung sei vorgesehen, dass zugelassene Wahlvorschläge in drei Anwaltszimmern und auf der Website der RAK zu veröffentlichen sind. Mehr normierte Vorgaben seien nicht vorhanden. Allerdings soll die Wahlfrist am Tag nach der Kammerversammlung enden (§ 4 Nr. 2 WahlO RAK). In diesem Jahr seien nach der Kammerversammlung bei knapp über 200 Anwesenden 112 Wahlbriefe im Saal der Kammerversammlung eingegangen. Dies entspreche einem Anteil von etwa 50 % der Teilnehmer, es handele sich also um einen gewissen Anteil von Wählenden, die erst nach der – auch diesmal erfolgten – Live-Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten ihre Stimme abgegeben hätten. Gegen die weitere Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in der Kammerversammlung spreche nur, dass anderenfalls eine Verkürzung der Sitzungsdauer möglich sei, etwa um 45 Minuten. Aber werde dadurch die Kammerversammlung attraktiver? Im Ergebnis solle man es bei der jetzigen Praxis belassen. Letztlich könne die Kammerversammlung bei einzelnen Wahlentscheidungen noch immer das Zünglein an der Waage sein und den Ausschlag für eine erfolgreiche Wahl geben, das zeigten die knappen Ergebnisse in diesem Jahr. Die Vorstellungen sollten auch weiterhin im Plenum selbst erfolgen.

In der nachfolgenden Diskussion werden die Vorschläge zum Begleitprogramm der Kammerversammlung überwiegend begrüßt. Diese könnten, so ein Vorstandsmitglied, zur Unterhaltsamkeit der Kammerversammlung beitragen, allerdings sollte man darauf achten, dass durch die Fortbildungsveranstaltungen Fachanwälte in der Versammlung nicht überrepräsentiert würden. Eine Teilnehmerin erklärt, so genannte „BarCamps“ und „Pitches“ könnten eine Bereicherung darstellen. Durch E-Learning-Angebote könnte man auch jüngere Kollegen ansprechen, denkbar seien auch Mitarbeiterschulungen, so ein weiterer Vorschlag. Ein Vorstandsmitglied erklärt, ihm gefalle die Idee der Fortbildungsveranstaltungen. Bei Podiumsdiskussionen komme es auf das Thema an, sie führten nicht unbedingt zu mehr Zuschauern. Allerdings könne es sinnvoll sein, bestimmte Themen, etwa zum beA, auszulagern, dies könne zu einer Verschlankung der eigentlichen Versammlung führen. Zur Kandidatenvorstellung in der Versammlung trägt ein Vorstandsmitglied vor, diese solle wie vorgeschlagen beibehalten werden. Vielleicht sollte man ausdrücklich die Anregung geben, die Stimme der Vorstandswahl erst spät abzuge-

ben, damit die Ergebnisse der Wahlen in der Kammerversammlung eine höhere Bedeutung bekämen.

Zum Vorschlag eines Teilnehmers, die Reihenfolge der Anträge durch Kammerversammlung bestimmen zu lassen, erklärt eine Vizepräsidentin, man habe das in diesem Zusammenhang relevante „Alex-Müller-Verfahren“ erwogen, erachte es aber als sinnvoll, dass der Vorstand im Vorfeld über die Reihenfolge der Anträge entscheide. Dies sollte beibehalten werden, um weitere Verzögerungen in der Versammlung zu vermeiden.

Der Präsident erklärt, er erachte die Idee eines „Kammertages“ mit vorgelagerten Veranstaltungen als hervorragend. Denkbar seien auch Angebote zur begleitenden Kinderbetreuung. Zum Ablauf der Kammerversammlung merkt er an, die Entscheidung über Haushalt und Kammerbeitrag sollten nicht nach hinten verschoben werden, um eine möglichst breite Beteiligung sicherzustellen. Die Leitungsrechte des Präsidenten sollten nicht zu sehr auf die Versammlung übertragen werden, dies sei nach seiner Erfahrung nicht sinnvoll. Auch die Vorstellung der Vorstandskandidaten in Kammerversammlung müsse beibehalten werden, dies sei letztlich von ihr beim Beschluss über die Wahlordnung so entschieden worden. Die Hauptgeschäftsführerin trägt vor, bei der Durchführung einer elektronischen Wahl könne eine Einstellung von Bewerbungsfilmen im Internet erfolgen. Zum Stand der Vorbereitungen auf die nächste Kammerversammlung erklärt sie, das DAI habe für das Familienrecht und Arbeitsrecht Veranstaltungen zugesagt. Die URANIA biete verschiedene Räume und kleinere Säle an, für die Veranstaltung mit Rechtsanwalt *Schons* zum Gebührenrecht stünden z.B. 140 Plätze zur Verfügung.

Der Präsident schließt die Sitzung um 15:57 Uhr.

## Zweiter Tag

Beginn: 09:35 Uhr

Ende: 10:38 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau  
Frau Dr. Hofmann  
Frau Eyser

Herr Dr. Auffermann  
Frau Bansemer  
Frau Dr. Brucker  
Herr Dr. Creutz  
Herr Feske  
Herr Fink  
Frau Dr. Freundorfer  
Frau Grether-Schliebs  
Frau Groos  
Herr Hizarci  
Herr von Hundelshausen  
Herr Dr. Klugmann  
Herr Samimi  
Frau Silbermann  
Herr Söker  
Frau Stern  
Herr Ülkekul  
Herr Weimann

ab 09:39 Uhr

Frau Pietrusky  
Herr Dr. Linde

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Isparta, Herr Plassmann, Frau Blum, Frau Helten, Frau Kunze, Herr Dr. Middel, Herr Rudnicki und Herr Wiemer.

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 09:35 Uhr.

#### TOP 4

#### **Verkammerung der Insolvenzverwalter bei den Rechtsanwaltskammern oder in einer eigenen Insolvenzverwalter-Kammer?**

Eine Vizepräsidentin stellt zu Beginn ihrer Ausführungen die Frage in den Raum, wieso es möglicherweise neuer Regelungen für den Beruf des Insolvenzverwalters brauche. Hierzu müsse erst einmal der Status quo der gesetzlichen Regelungen erfasst werden. § 56 InsO regle den Zugang zum Beruf, die Bestellung des Insolvenzverwalters, und § 58 InsO die Aufsicht durch das Gericht. An sich ergebe sich hieraus der Anschein, dass kein Regelungsbedarf vorhanden sei. In der Rechtswirklichkeit gebe es jedoch immer wieder Fälle, in denen der Streit über die Bestellung von Insolvenzverwaltern von Mitbewerbern zu Gerichten getragen werde. Auch werde durch Verbände vorgebracht, die Kontrolle der Insolvenzverwalter *de facto* nicht statt.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung habe die Betätigung als Insolvenzverwalter als eigenständigen Beruf gewertet. Er ist demnach als externer Funktionsträger in die staatliche Zivilrechtspflege eingebunden und bildet eine Funktionseinheit mit dem Gericht (BVerfG v. 03.08.2004, 1 BvR 135/00, 1 BvR 1086/01). Wie werde kontrolliert? Hierzu hat das Gericht ausgeführt, es gebe einen Anspruch der Rechtssuchenden auf Kontrolle der Insolvenzverwalter durch staatliche Stellen. Aber im Vorfeld der Verwalterbestellung fänden sich im deutschen Recht keine berufsrechtlichen Maßnahmen, die gewährleisten, dass potenzielle Bewerber das Verwalteramt nach festgelegten Kriterien zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit wahrnehmen. Deshalb sei für die Bestellung das Auswahlkriterium der persönlichen Kenntnis zulässig, das Gericht dürfe bekannte Kompetenz und Zuverlässigkeit in früheren Verfahren als Maßstab zugrunde legen (BVerfG v. 12.01.2016, 1 BvR 3102/13). Dies sei im Hinblick auf die Chancengleichheit bedenklich, so die Vizepräsidentin. Hinsichtlich der Kontrolle gelte für anwaltliche Insolvenzverwalter das Umgehungsverbot der BRAO, sofern der Rechtsanwalt im Rechtsverkehr als Anwalt auftrete (BGH v. 06.07.2015, AnwZ 24/14) und damit auch die anderen Regelungen des anwaltlichen Berufsrechts – so auch die Beschlusslage der RAK Berlin.

Auch wenn man hieraus den Schluss ziehen könne, für die anwaltlichen Insolvenzverwalter sei „alles geregelt“, so sei im Ergebnis eine umfassende Kontrolle von Insolvenzverwaltern nicht gewährleistet, somit bestehe durchaus ein Bedürfnis nach neuen rechtlichen Regelungen. Im Koalitionsvertrag der derzeitigen Bundesregierung sei festgelegt, dass Regelungen für die Insolvenzverwalter geschaffen werden sollen. Auf EU-Ebene habe der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss die Auffassung vertreten, die nationalen Unterschiede bei den Insolvenzverwaltern behinderten den Binnenraum. Es wurde festgestellt, dass derzeit ein Insolvenzverwalter ein Beamter oder eine staatlich zugelassene Person sein könne. Der Ausschuss habe gefordert, die Regelungen zu den Insolvenzverwaltern zu harmonisieren. In Frankreich beispielsweise sei eine Art „Referendariat“ erforderlich, um eine Tätigkeit als Insolvenzverwalter auszuüben. Die Vizepräsidentin erklärt, als Schlussfolgerung ergebe sich hieraus, dass ein Berufsrecht für Insolvenzverwalter zu entwickeln sei. Fraglich sei dabei, ob eine zuständige Stelle für die Zulassung geschaffen und wie die Aufsicht und Kontrolle ausgestaltet werde.

Der Co-Berichterstatter trägt vor, in der Diskussion um die Regelung des Berufs der Insolvenzverwalter sei zu möglichen materiellen Regelungsinhalten eines Berufsrechts wenig zu finden. Allein *Römermann* (ZIP 2018,1757) habe einen längeren Aufsatz hierzu veröffentlicht, wobei er für die Normen der BRAO jeweils entsprechende Regelungen einer „Insolvenzverwalterordnung“ vorschläge. Zur Frage, wer Träger der Berufsaufsicht sein soll, werde engagiert diskutiert. In Betracht gezogen wurden: Erstens eine staatliche Aufsicht durch die Justizverwaltung, zweitens das Insolvenzgericht und drittens Selbstverwaltung der Insolvenzverwalter in Form eines Kammersystems, entweder in einer eigenen Insolvenzverwalterkammer oder durch die Rechtsanwaltskammern.

Eine Meinung, vorgetragen von *Pollmächer/Siemon* (NZI 2017, 93), plädiere für die Schaffung des Amtes eines Bundesinsolvenzverwalters, angesiedelt beim Bundesamt für Justiz in Bonn. Hier könnte eine landesweite Vorauswahlliste von Insolvenzverwaltern geführt werden und die Gerichte bei der Überwachung unterstützt werden. – In einem Aufsatz von *Frind* (NZI 2018, 729) werde das bisherige System der gerichtlichen Kontrolle für ausreichend gehalten. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass im Insolvenzverfahren eine zusätzliche Aufsicht durch die Gläubigerversammlung erfolge und die InsO Sanktionsmöglichkeiten bis hin zur Entlassung (§ 59 InsO) und Schadenersatzverfolgung (§ 92 BRAO) vorsehe. – Eine eigene Insolvenzverwalterkammer, bundeseinheitlich wie die Wirtschaftsprüferkammer, werde vom Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands gefordert (NZI 2017, 777). Freie Berufe müssten sich selbständig organisieren, weil sie selbst am besten wüssten, die man den Beruf reguliere, zudem sollte der Staat entlastet werden. Eine „Doppelverkammerung“ von anwaltlichen Insolvenzverwaltern schade nicht, kenne man schon beispielsweise bei Anwaltsnotaren.

In einem Eckpunktepapier des BRAK-Ausschusses für Insolvenzrecht werde dagegen gefordert, dass die berufsrechtliche Aufsicht der Insolvenzverwalter den Rechtsanwaltskammern unterliegen solle. Als Pro-Argumente werden insbesondere von *Flöther* aufgeführt: 95 % aller Insolvenzverwalter seien Rechtsanwälte, die Kammern seien ein etabliertes System und die BRAO kenne bereits die Aufsicht von Berufsfremden (Rechtsbeistände, nichtanwaltliche Geschäftsführer i.S. § 60 BRAO).

Der Co-Berichterstatter führt fort, aus Sicht der Rechtsanwaltskammer interessiere insbesondere die Diskussionen um die letztgenannte Variante. Für eine Zuweisung an die RAK spreche in der Tat, dass der Beruf des Insolvenzverwalters von Anwälten dominiert werde. Ein rechtswissenschaftliches Studium schade bei den zu treffenden juristischen und wirtschaftlichen Entscheidungen nicht. Bei den Kammern sei auch Vorwissen für die Berufsaufsicht vorhanden. Gegen eine solch Aufgabenzuweisung spreche, dass das Berufsrecht der Insolvenzverwalter bisher unbekannt sei. Letztlich ergäben sich erhebliche Abweichungen vom anwaltlichen Berufsbild, die Revisionen der Insolvenzverwalter erforderten betriebswirtschaftliches Know-how und einen erheblichen Aufwand, hierfür sei neues Personal erforderlich. Der Co-Berichterstatter führt aus, im Ergebnis spreche mehr gegen eine Zuweisung der Insolvenzverwalter-Aufsicht an die RAK als dafür. Abhängig von dem zu

schaffenden Berufsrecht spreche umso mehr dagegen, je mehr es Richtung Eigenständigkeit gehe.

In der anschließenden Erörterung berichtet der Präsident, im Frühjahr seien im BRAO-Ausschuss der BRAK alle Mitglieder überrascht worden von der Fragestellung. Man habe die Initiative des Insolvenzrechts-Ausschusses stoppen wollen. In der BRAK gebe es aber eine Tendenz, die Berufsaufsicht über die Insolvenzverwalter in Richtung der Rechtsanwaltskammern zu führen. Dies würde Revisionen, also inhaltliche Kontrollen beinhalten, die Kammern bisher fremd seien. Folge seien mehr Personal und Kosten – die neue Aufgabe könne zudem ein Einfallstor für Revisionen bei Anwälten darstellen. Auf der BRAK-Hauptversammlung sei der Vorschlag überraschend zurückgezogen worden. Damit sei das Thema aber nicht erledigt, offenbar arbeite man intern an einer einheitlichen Linie.

Ein Vorstandsmitglied teilt die geäußerten Bedenken „vollumfänglich“. Bei einer interessen geleiteten Sichtweise müsse man fragen: Was würde uns das nützen? Es gebe den Vorwurf, man habe sich in der Vergangenheit als Rechtsanwaltschaft die Steuerberatung durch Steuerberater wegnehmen lassen. Auch durch „Legal Tech“ drohe Konkurrenz, die man vielleicht einhegen sollte. Insolvenzverwalter seien jedoch keine Konkurrenz und seien zumeist ohnehin Anwälte. Insofern sehe er keinen Nutzen für die Anwaltschaft durch die Übernahme der Berufsaufsicht über Insolvenzverwalter. Eine Teilnehmerin sieht praktische Probleme, beispielsweise bei der Vorstandswahl. Möglicherweise würde oftmals kein Insolvenzverwalter gewählt werden, dann müssten Quoten festgelegt werden – für einen letztlich fremden Beruf. Eine Vizepräsidentin erklärt, sie könne sich eine solche Aufgabenzuweisung für die RAK personell und räumlich nicht vorstellen.

Ein Vorstandsmitglied berichtet, nach ihrer Erfahrung wünschten die Insolvenzverwalter keine Änderung der derzeitigen Situation. Viele sähen sich als Anwälte mit einem zusätzlichen Geschäftsfeld. Der Druck käme von der EU. Man müsse sich in jedem Falle argumentativ wappnen, weil die Insolvenzverwalter, vor Alternativen gestellt, möglicherweise die Aufsicht durch die RAK wünschten. Der Co-Berichterstatter führt aus, die Gruppe der Insolvenzverwalter sei in sich zersplittert und wenig organisiert. Der Präsident erklärt hierzu, man müsse die Interessen der anwaltlichen Insolvenzverwalter im Blick haben, er erkenne deren Position jedoch noch nicht. Bei der BRAK spreche man vom Zuwachs der Bedeutung der Rechtsanwaltskammern durch zusätzliche Kompetenzen, von der Stabilisierung des Kammersystems. In diesem Fall entstünden erhebliche Kosten – diese wollten die Insolvenzverwalter eventuell senken durch den Verzicht auf ein eigenes Kammer-system. Wenn man die bisherige Diskussion im Vorstand zusammenfasse, könne man feststellen, dass man mehr Gründe gefunden habe, die gegen die Verkammerung von Insolvenzverwaltern bei den Rechtsanwaltskammern sprechen. Es sei schwierig, eine kleine Sparte zu befragen und deren Interessen einzubeziehen, man könne hierzu den Fachanwaltsausschuss für Insolvenzrecht ansprechen.

**TOP 5**  
**Verschiedenes**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Präsident schließt die Tagung um 10:38 Uhr

Berlin, 26. August 2019

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

Eyser  
Vizepräsidentin

## **T a g e s o r d n u n g**

für die Klausurtagung am 14./15. Juni 2019

---

### **Freitag, 14. Juni 2019 – Beginn: 10:00 Uhr**

#### **TOP 1**

Das Erfolgshonorar

#### **TOP 2**

Wahlzettel für die Wahlen zum Präsidium der  
Rechtsanwaltskammer Berlin

#### **TOP 3**

Möglichkeiten der Attraktivitätssteigerung der Kammer-  
versammlung

### **Samstag, 15. Juni 2019 – Beginn: 09:30 Uhr**

#### **TOP 4**

Verkammerung der Insolvenzverwalter bei den Rechts-  
Anwaltskammern oder in einer eigenen Insolvenzverwalter-  
Kammer?